

Würdigung der Einwendungen in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Milchvieh- und Biogasanlage durch Umstrukturierung/ Erweiterung der Milchviehanlage und Erweiterung der Biogasanlage am Standort 17335 Strasburg OT Neuensund, Gemarkung Neuensund, Flur 1, Flurstücke 66-70, 71/1, 71/2, 72/1, 72/3, 73/1, 73/3, 74, 75, 76/2, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83/1 und 83/2.

Antragsteller: Milchhof Neuensund GmbH, Neuensund 37a, 17335 Strasburg (Uckermark)

Inhaltsverzeichnis

0.	Genehmigungsvoraussetzungen	3
1.	Genehmigungsverfahren/ Verfahrensfragen.....	3
1.1	Termin der Erörterung (Zeit / Ort).....	3
1.2.	Bauplanungsrecht – Privilegierung.....	4
1.3	UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) / allgemeine Vorprüfung des	5
	Einzelfalls.....	5
2.	Wasser.....	5
2.1	Wasserverbrauch der Anlage	5
2.2	Auswirkungen auf die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser	7
3.	Boden	8
4.	Brandschutz / Störfallvorsorge.....	9
4.1	Brandschutz / Löschwasserversorgung / Tierrettung im Brandfall.....	9
4.2	Störfälle durch Gaslagerung / Anwendung der 12. BImSchV	13
5.	Emissionen / Immissionen / Mensch und menschliche Gesundheit.....	14
5.1	Annahmen im Immissionsgutachten.....	14
5.2	Geruch	14
5.3	Ammoniak/ Stickstoff.....	15
5.4	Feinstaub	17
5.5	Methan- und CO ₂ -Emissionen - Klima.....	18
5.6	Sonstige Gase.....	18
5.7	Bioaerosole / Multiresistente Keime / Erkrankungen	19
5.8	Lärm und Transportaufkommen	20
5.9	Sonstige Umweltbelastungen	21
6.	Tierschutz und Hygiene	21
6.1	Tierschutz / Artgerechte Haltung	21
6.2	Seuchengefahr	22

Einwendungen und ihre Würdigung

7.	Naturschutz.....	23
7.1	Flora / Fauna / Artenvielfalt - Schutzgebiete	23
7.2	Landschaftsbild	23
8.	Tierische Wirtschaftsdünger	24
8.1	Gülleanfall / Gärrestlagerung	24
8.2	Ausbringung tierischer Wirtschaftsdünger / Gefahr durch Ausbringung	25
9.	Sonstiges	26
9.1	Überproduktion.....	26
9.2	Gewinn des Betreibers vs. Interesse der Allgemeinheit	27
9.3	Lebensqualität in Neuensund	27

0. Genehmigungsvoraussetzungen

Die grundlegenden Genehmigungsvoraussetzungen, welche für das Verständnis der nachfolgenden „Würdigung der Einwendungen“ wesentlich sind, ergeben sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Danach ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn

- 1.) sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Betreiberpflichten i.S. von Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen), und
- 2.) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung stellt somit eine gebundene Verwaltungsentscheidung dar und muss erteilt werden, wenn die o.g. Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, d.h. wenn die Bestimmungen des öffentlichen Rechts eingehalten werden und die Anlage nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben wird. Ein Ermessen der Zulassungsbehörde, ob die Genehmigung erteilt wird, ist somit ausgeschlossen.

Nachfolgend wird die rechtliche Relevanz der Einwendungen vor diesem Hintergrund geprüft. Insbesondere hat sich die Genehmigungsbehörde mit den Einwendungen auseinandergesetzt, die öffentlich-rechtliche Regelungen betreffen. Bei privatrechtlichen Einwendungen oder bei Einwendungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb bzw. der Anlagenerrichtung stehen, wird lediglich darauf verwiesen, dass diese Belange aus o.g. Gründen keine Genehmigungsvoraussetzungen darstellen.

1. Genehmigungsverfahren/ Verfahrensfragen

1.1 Termin der Erörterung (Zeit / Ort)

Einwendungen:

Die Einwender kritisieren die festgelegte Tageszeit des Erörterungstermins und fordern eine Verlegung auf einen Zeitpunkt, der es auch berufstätigen und außerhalb von Neuensund arbeitenden Bewohner/-innen erlaubt, an der Veranstaltung teilzunehmen (Vorschlag 16 Uhr). Es wird beanstandet, dass es nicht sein kann, dass man von einer Behörde gezwungen wird, für die Teilnahme an einer öffentlichen Veranstaltung Urlaub oder eine andere Freistellung beim Arbeitgeber zu bekommen.

Des Weiteren wurde die Verlegung des Erörterungstermins von Neuensund nach Torgelow kritisiert und der damit erhöhte Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger aus Neuensund von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Würdigung:

Grundsätzlich gibt es keine Regelung, die den Beginn eines Erörterungstermins festlegt. Deutschlandweit finden derartige Termine am Tag statt, weil andere Zeiten nicht praktikabel sind. Bei einem Beginn um 16 Uhr reicht die Zeit nicht aus, alle Belange ausführlich zu erörtern und damit das Ziel des Erörterungstermins, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, zu erörtern und somit der Behörde zur weiteren Sachverhaltsermittlung und -aufklärung zu dienen, zu erreichen. Andere Bevölkerungsgruppen haben wieder zeitliche Probleme mit einer Nachmittagszeit. Zudem war der Termin zur

Erörterung für alle Interessierten lange angekündigt gewesen und damit eine Planung zur Teilnahme möglich. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) stellte eine Anwesenheit des Antragstellers und von Behördenvertretern am Tag der Erörterung bis 17 Uhr sicher.

Eine Verlegung des Erörterungstermins vom ursprünglich geplanten Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Neuensund in den Beratungsraum der Freiwilligen Feuerwehr in Torgelow war aufgrund der Vielzahl der Einwender notwendig. Zuvor hatte sich das StALU MS bemüht, in Rücksprache mit der Stadt Strasburg eine Örtlichkeit in Strasburg zu finden. Die dort angebotenen Räumlichkeiten waren jedoch entweder aufgrund der Größe ungeeignet oder in den Nachmittags- bzw. Abendstunden bereits belegt. Auch in Pasewalk wurden entsprechende Möglichkeiten geprüft, jedoch aus ähnlichen Gründen nicht gefunden. Grundsätzlich muss eine Erreichbarkeit des Veranstaltungsortes möglich sein, was durch die relativ geringe Entfernung zwischen Neuensund und Torgelow gegeben ist. Die Verlegung wurde über verschiedene Medien (Amtlicher Anzeiger, Internetseiten des StALU MS, des Landkreises Vorpommern-Greifswald und der Stadt Strasburg sowie im Nordkurier) veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Einwender darüber schriftlich informiert.

1.2. Bauplanungsrecht – Privilegierung

Einwendungen:

Die Einwender bezweifeln, ob die Anbauflächen der Milchhof Neuensund GmbH zur Versorgung des Tierbestands durch den eigenen Futtermittelanbau ausreichen. Gemäß der Faustregel: 1 Hektar Anbaufläche ernährt 2 Großvieheinheiten wären bei dem geplanten Tierbestand und intensiver Bewirtschaftung 1.300 ha Anbaufläche notwendig. Falls die Anbaufläche nicht zur Verfügung stehe, werden ökologisch fragwürdige Futtermitteltransporte zur Anlage befürchtet, die zu mehr Verkehr und Verkehrslärm in und um Neuensund führen, wodurch auch die Schadstoffemissionen, wie z. B. der CO₂-Ausstoß, steigen würden.

Würdigung:

Im Genehmigungsverfahren wurde durch die entsprechende Fachbehörde eine bauplanungsrechtliche Prüfung nach § 35 Abs. 2 Ziffer 1 Baugesetzbuch (BauGB) vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben handelt, da es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Die Milchhof Neuensund GmbH hat nachgewiesen, dass sie mehr als 51 % der jährlich benötigten Futtermenge auf den zum Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugen und damit die Versorgung der Tiere sicherstellen kann.

Die Frage nach der Herkunft des Futters ist im Übrigen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen. Hinsichtlich der mit dem Anlagenbetrieb im Zusammenhang stehenden Transporte wird die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte geprüft. Es gibt keine rechtlichen Normen, die die Transporte beschränken.

1.3 UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) / allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Einwendungen:

In der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vom 21.05.2019, erstellt durch das StALU MS, heißt es, dass durch den Betrieb der Milchvieh- und Biogasanlage Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen auftreten, da sie verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden und durch die Erweiterung erhöht werden. Seitens der Einwender wird hervorgebracht, dass eine weitere Belastung von Umwelt, Mensch und Natur abgelehnt wird. Des Weiteren bemängeln die Einwender, dass durch den Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine wichtige Erkenntnisquelle in Bezug auf die Einschätzung der Umweltauswirkungen durch die Erweiterung der Anlage fehlt. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 17.12.2013, Az. 4 A 1.13), wonach der Verzicht auf eine UVP rechtswidrig sei, wenn Belastungen im oberen Bereich des Zulässigen entstehen könnten.

Würdigung:

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Für das Vorhaben Änderung der Milchvieh- und Biogasanlage Neuensund ist das StALU MS zu der Erkenntnis gelangt, dass eine UVP keine weiteren Erkenntnisse hinsichtlich der nachteiligen Umweltauswirkungen gehabt hätte. Bei der überschlägigen Prüfung im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist ermittelt worden, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen sind, da sich die Belastungen innerhalb der zulässigen Grenz- bzw. Richtwerte bewegen.

2. Wasser

2.1 Wasserverbrauch der Anlage

Einwendungen:

Die Einwender erwarten durch die geplante Erhöhung des Tierbestandes auf 2.599 Tiere einen signifikant höheren Wasserverbrauch der Anlage. Allein für das Tränken der Tiere würden täglich rund 260.000 Liter und damit knapp 95 Mio. Liter im Jahr Wasser verbraucht. Daher befürchten die Einwender ein Absenken des Grundwasserspiegels, eine Verknappung des Grundwassers und nachhaltige Schädigungen der Natur. Unter Berufung auf das Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern drohten gerade in Vorpommern aufgrund von zunehmender Trockenheit Dürren. Es besteht die Sorge, dass das Trinkwasser beispielsweise aus dem Wasserschutzgebiet Gehren knapp und dessen Förderung immer aufwendiger werden könnte. Wasserentnahmen, wie sie durch das Betreiben der Milchvieh- und Biogasanlage Neuensund nötig sind, führten auch zu weiterer Austrocknung der Böden und zum Absinken der Wasserstände in den umliegenden Seen.

Durch die Einwender wurden Fragen an die Behörde im Zusammenhang mit dem zukünftigen Wasserverbrauch formuliert:

1. Schließt die prüfende Behörde eine Senkung des Grundwasserspiegels mit Folgeschäden für die Siedlung Neuensund, Schmiedegrundsee, Naturschutzgebiet „Galenbecker See“ und „Brohmer Berge“ aus? Begründung!
2. Sieht die prüfende Behörde ebenfalls keine mögliche Beeinträchtigung des gesamten Naturparks Stettiner Haff?
3. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die enorme Wasserentnahme für den Grundwasserspiegel auszugleichen - insbesondere unter den Vorzeichen eines erkennbaren Klimawandels mit anhaltenden Hitzeperioden.
4. Welche Grenzwerte sieht der Gesetzgeber hier vor und werden diese durch die Änderung erreicht?
5. Welche kontinuierlichen Maßnahmen ergreift die zuständige Behörde, um eine mögliche Absenkung des Grundwasserspiegels aufgrund der Absenkung zu erkennen?
6. Werden bei einer möglichen Genehmigung der Änderung EU-Normen, die noch in nationales Recht überführt werden müssen, bereits berücksichtigt?

Würdigung:

Nach Realisierung des Vorhabens steigt der Wasserverbrauch der Anlage. Durch die zuständige Behörde wurde das vorhandene Grundwasserdargebot geprüft und ermittelt, dass am Vorhabenstandort ein Wasserdargebot von 2.200 m³ pro Tag ausgewiesen ist. In der Milchvieh- und Biogasanlage Neuensund werden 260 m³ Wasser pro Tag gebraucht und damit ca. 12 % des Dargebots genutzt. Bei der Nutzung des Grundwassers gilt ein Grenzwert von 30 % des Dargebots. Eine Verknappung des Grundwassers kann damit ausgeschlossen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit Wasser aus dem Wasserwerk Gehren zu beziehen, wo auch ein ausreichendes Dargebot (ca. 2.600 m³ pro Tag) vorhanden ist.

Die erhöhte Wasserentnahme wird in einem gesonderten Verfahren auch im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der umliegenden Seen und Kleingewässer sowie das Absenken des Grundwassers geprüft. Eine ausgestellte wasserrechtliche Erlaubnis wird dem Wasserdargebot ständig angepasst und kann demnach bei einer Verringerung des Dargebots auch zu einer Einschränkung der erlaubten Wasserentnahmemenge führen oder sogar zu einem Widerruf der Erlaubnis.

Die Austrocknung der Böden ist auf die verminderten Niederschläge in den letzten Jahren und nicht auf die Wasserentnahme aus dem Grundwasser zurückzuführen.

Zu den Fragen der Einwender wurde seitens der unteren Wasserbehörde folgendes erläutert: Ob es aufgrund des Wasserverbrauchs der Milchvieh- und Biogasanlage Neuensund zu einer Senkung des Grundwasserspiegels und zu Beeinträchtigungen des Naturparks Stettiner Haff kommt, prüft die untere Wasserbehörde. Derzeit wird das Dargebot an Wasser für ausreichend bewertet. Als Grenzwert gilt die Nutzung des Grundwassers von 30 % des Dargebots. Nach der Änderung der Anlage in Neuensund werden zukünftig 12 % des Dargebots genutzt. Die geplanten Entnahmemengen an Grundwasser und die Vermeidung von Beeinträchtigungen umliegender Schutzgüter wurden durch den Antragsteller dargelegt und von der unteren Wasserbehörde geprüft. Es kann bestätigt werden, dass weiterhin genügend Grundwasser vorhanden ist. Bei Änderung des Wasserdargebots kann eine ausgestellte wasserrechtliche Erlaubnis eingeschränkt bzw. ganz widerrufen werden. Bei der Bewertung der eingereichten

Unterlagen werden immer die aktuell gültigen Gesetze, Regelungen und Normen berücksichtigt. Werden diese geändert, ist eine Anpassung der Genehmigungen notwendig.

2.2 Auswirkungen auf die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser

Einwendungen:

Die Einwender kritisieren, dass in den Antragsunterlagen nur allgemein auf die Gefährdung des Grundwassers eingegangen und die Güte des Grundwassers nicht betrachtet wurde. Gemäß den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG WRRL) sei regelmäßig alle 6 Jahre der chemische Zustand des Grundwassers zu ermitteln. Deutschland habe im Ländervergleich innerhalb der EU eine der schlechtesten Wasserqualität. Ein Drittel des Grundwassers sei belastet. Seitens der Einwender wird angemerkt, dass Messergebnisse im Landkreis Vorpommern-Greifswald diese Behauptung bestätigen. Es wird auch nach aktuellen Werten bezüglich der Wasserqualität an den vorhandenen Messstationen des Landkreises Vorpommern-Greifswald und der Einordnung dieser Werte in Bezug auf den gesetzlichen Toleranzbereich gefragt.

Die Einwender verweisen auf Zahlen der Bundesrepublik von 2012 und mehrere Berichte deutscher Behörden, wonach es zu steigenden Nitratverunreinigungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer, einschließlich der Ostsee, komme. Auch die hohen Nitratbelastungen auf den Feldern stelle eine potentielle Gefahr für das Grundwasser und offene Gewässer dar. Es wird behauptet, dass Gülle zum extremen Anstieg der Nitratwerte im Grundwasser beiträgt und teilweise auch Tierarzneimittel enthält. Zudem sollen Gülleinhaltsstoffe wie Ammonium (NH_4), Nitrat (NO_3) u. a. zur Eutrophierung von Gewässern führen und damit Algenblüten verursachen, was ein Fischsterben in Gewässern zur Folge hat. Die Ausbringung der anfallenden Güllemengen steigere die Schadstoffbelastung des Grundwassers.

Die Einwender bringen vor, dass die Nitratbelastung in Gewässern überschritten ist und Deutschland bereits 2016 deswegen von der EU-Kommission beim EU-Gerichtshof verklagt wurde. Sie kritisieren weiterhin, dass trotzdem in Deutschland keine strengerer Gegenmaßnahmen ergriffen werden, obwohl Deutschland zur Einhaltung von geltendem EU-Recht verpflichtet sei. Am 25.07.2019 habe die EU-Kommission ein zweites Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zur Nitratrichtlinie eröffnet. Die Einwender führen an, dass vor dem Hintergrund der Forderungen der EU-Kommission und den Bemühungen der Bundesregierung zur Reduzierung von Nitraten und weiteren Schadstoffen sowie zum Gewässerschutz, die Erweiterung der Anlage vollkommen kontraproduktiv und unverständlich sei. Durch ein Verbot des Ausbaus könne das StALU nicht nur einen Beitrag für mehr Natur-, Klima- und Umweltschutz leisten, sondern auch einen Beitrag dazu, die vom EuGH angedrohten Strafzahlungen in Höhe von 850.000 €/ 853.000 € pro Tag zu reduzieren oder ganz zu vermeiden.

Würdigung:

Für die Überwachung der Grund- und Oberflächengewässer ist in Mecklenburg-Vorpommern das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zuständig. Die dortige Abteilung „Gewässergüte“ fasst alle Daten zusammen und arbeitet diese für die Berichtspflicht im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie auf. Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Vorpommern-Greifswald berichtete während des Erörterungstermins am 18.09.2019 darüber, dass Messungen an Gewässern, auch an

Gräben und im Grundwasser durchgeführt werden. Eine flächendeckende Beprobung aller Gewässer und Gräben in Mecklenburg-Vorpommern wird aber nicht durchgeführt. Im Bereich der Ortschaft Neuensund gibt es eine Messstelle. Die UWB des Landkreises Vorpommern-Greifswald legte dar, dass in den Jahren 2007 bis 2017 keine Grenzüberschreitungen (Nitrat, Chlorid, Sulfat, Ammonium) an der Messstelle Neuensund aufgetreten sind. Beispielsweise liegt der Wert von Nitrat bei 48,67 mg/l, der Grenzwert ist 50 mg Nitrat pro Liter.

Zum befürchteten Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot des Grundwassers ist zu sagen, dass der vorliegende Antrag auch durch die Landwirtschaftsbehörde dahingehend geprüft wurde, ob die Düngung im rechtlichen Rahmen erfolgen kann. Bei ordnungsgemäßer Düngung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft und der gesetzlichen Vorgaben kann davon ausgegangen werden, dass der Zustand des Grundwassers nicht verschlechtert wird.

Die Erweiterung und der Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie die Ausbringung der Gärreste im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis gewährleisten auch, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden. Nach Erteilung der Genehmigung erfolgen regelmäßige Überwachungen (IED-Überwachung, Störfallüberwachung) durch die Genehmigungsbehörde sowie regelmäßige Überwachungen durch die zuständigen Fachbehörden, wie z.B. die UWB des Landkreises Vorpommern-Greifswald, um die Umsetzung der Genehmigungsaufgaben zu kontrollieren und somit sicherzustellen, dass der Stand der Technik und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben gewährleistet werden.

Bezüglich der Bedenken, dass die Gülle auch Tierarzneimittel enthalten kann, ist zu bemerken, dass es eine große Gruppe verschiedenster Tierarzneimittel gibt. Diese haben unterschiedliche Abbauwege. Die meisten Tierarzneimittel werden größtenteils in der Gülle abgebaut, aber auch in der Bodenpassage erfolgt ein Abbau durch die Mikroflora. Wie ein möglicher Eintrag in ein Gewässer erfolgen kann, hängt vom Grundwasserabstand und von der Verweildauer im Boden ab. Dies betrifft auch die biologisch abbaubaren Reinigungsmittel. Diese Problematik ist in zahlreichen Studien betrachtet worden, entsprechende Hinweise auf Antibiotikaresistenzen sind bekannt. Im Moment liegen jedoch keine rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Grenzwerten in der Gülle vor. Grundsätzlich ist der Einsatz von Tierarzneimitteln nicht verboten.

3. Boden

Einwendungen:

Seitens der Einwender wird aufgeführt, dass es sich bei dem Standort des Bauvorhabens laut Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) um ein Gebiet mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit der Böden handelt. Die Nitratbelastung auf Deutschlands Böden bzw. Feldern sei zu hoch. Die Einwender verweisen in dieser Hinsicht auf festgestellte Überschreitungen an Messstellen im Landkreis Vorpommern-Greifswald und fragen nach aktuellen Messwerten in Bezug auf die Übersäuerung des Bodens. Die Ausbringung der anfallenden Güllemengen würde die Schadstoffbelastung des Bodens weiter steigern.

Würdigung:

Die eingesetzten Gärreste fallen unter das Düngemittelrecht und können auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden. Bei der Einhaltung der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft geht der Gesetzgeber nicht davon aus, dass der Boden geschädigt werden kann. Es wird entsprechend nach dem Nährstoffbedarf der Pflanzen gedüngt. Demnach erfolgt bei einem erhöhten Einsatz von Gärrest als Wirtschaftsdünger der reduzierte Einsatz von Mineraldüngern. Die Nährstoffversorgung des Bodens wird kontrolliert.

4. Brandschutz / Störfallvorsorge

4.1 Brandschutz / Löschwasserversorgung / Tierrettung im Brandfall

Einwendungen:

Brandschutz

Die Einwender fordern, die Ablehnung des in den Antragsunterlagen befindlichen Abweichungsantrags nach § 67 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) auf Ausnahmegenehmigung zum Verzicht auf die erforderlichen Brandwände im Milchviehstall. Es wird ausgeführt, dass die (Un-)Wahrscheinlichkeit eines Brandereignisses kein tragfähiges Argument sei, da auch dann die Erfordernisse des Brandschutzes eingehalten werden müssten. Des Weiteren sei auch die angeblich langsame Ausbreitung eines möglichen Brandes kein Argument für die Genehmigung einer Abweichung, denn für Feuerwehren sei es bei Bränden enorm schwierig, aufgrund der Lage vieler Ställe rechtzeitig den Einsatzort zu erreichen. Bei einem „Standardbrand“ benötige die Feuerwehr durchschnittlich 15 Minuten nach Brandmeldung bis sie in voller Stärke am Einsatzort sei. Ferner tragen die Einwender vor, dass die freiwillige Feuerwehr in Neuensund nicht ausreichend ausgestattet sei.

Des Weiteren wird durch die Einwender bemängelt, dass es in der Anlage keine automatisierte Brandmelde- oder Alarmierungsanlage gibt, sodass nur eine Brandmeldung per Telefon möglich ist und damit insbesondere nachts zu viel Zeit nach der Brandentstehung verloren gehe.

Seitens der Einwender wird weiterhin dargelegt, dass die brandlastfreien Zonen (Treibgänge und Futtertische) in Qualität und Quantität ungeeignet seien, die erforderlichen Brandwände zu ersetzen. In der Praxis würden mind. 5 m breite Binderfelder als Kompensationsmaßnahmen anerkannt. Aber die Wirkung sei mit einer durchgehenden Brandwand nicht vergleichbar. Es könne nur ein Brandbekämpfungsbereich von 8.000 m³ durch eine brandlastfreie Zone getrennt werden. Der Milchviehstall habe jedoch einen Brutto-Rauminhalt von 30.715 m³ (Jungviehstall: 24.384 m³). Eine Brandabschnittsbildung, wie im Brandschutzkonzept vorgesehen, sei nur zulässig für Ställe mit einer Maximalgröße von 24.000 m³, welche hier in beiden Fällen eindeutig überschritten werde. Für brandlastfreie Zonen bestünden erhebliche bauliche Anforderungen, zu denen, laut Angabe der Einwender, im Antrag keine Stellung genommen wurde: Das Eindeckungsmaterial dürfe im Übergang von brennbarem zu nicht brennbarem Binderfeld nicht verbunden sein. Hintergrund sei, dass bei brandbedingtem Einsturz eines Brandbekämpfungsbereichs die angrenzenden Gebäudeteile nicht in ihrer Standsicherheit gefährdet werden dürften.

Löschwasserversorgung

Die Einwender bemängeln, dass der geplante Jungviehstall laut Antragsunterlagen außerhalb des zulässigen Radius zur Löschwasserstelle (>300 m) liege. Dadurch werde eine verschlechterte Löschmöglichkeit für die Feuerwehren befürchtet und daher ein Versagen der beantragten Ausnahmegenehmigung gefordert. Des Weiteren wird angezweifelt, dass den Löschfahrzeugen ein in jedem Fall reibungsloser und unproblematischer Zugang zur Löschwasserentnahmestelle möglich sei.

Die Einwender verweisen darauf, dass auch Futtermittel und Bettungen aus Stroh und Heu als brandgefährdend einzustufen seien.

Ferner beanstanden sie, dass im Brandschutzkonzept nicht die auf dem Betriebsgelände befindliche 10.000 l Dieseltankstelle berücksichtigt wurde, sodass ein weiteres Gefahrenpotential vorhanden sei, wodurch mögliche Löscharbeiten erschwert würden.

Tierrettung im Brandfall

Die Einwender beurteilen den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Rettung von Tieren im Brandfall als unzureichend und sehen einen Widerspruch zu den Anforderungen des Bauordnungsrechts: Im Brandschutzkonzept sei auf Fluchtmöglichkeiten für das Personal eingegangen, aber nicht darauf, wie die Tiere (ca. 2.500 TP) gerettet werden könnten. Es fehlten Angaben, durch welche Öffnungen und auf welchen Wegen die Tiere im Brandfall aus dem Milchvieh- und Jungrinderstall geführt werden könnten. Es wird gefragt, wie die Tierrettung betrieblich-organisatorisch erfolge. Die rechtlichen Vorgaben ergäben sich hierfür aus § 11 Abs. 2 Nr. 6 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO M-V): „Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen, müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden über [...] betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.“

Die Einwender hinterfragen, ob im Brandfall ausreichend geschultes Personal vorhanden sei, um die Tierrettung durchzuführen. Das könne die Feuerwehr allein nicht leisten. Des Weiteren wird bemängelt, dass in den Antragsunterlagen keine Aussagen zur Tierrettung in der Nacht unter Rücksichtnahme auf brandbedingtes Verhalten der Tiere und Rettung der Tiere im Brandfall aus dem Melkhaus dargestellt wurden.

Würdigung:

Brandschutz

Die geplanten Stallgebäude sind untereinander nicht durchgehend mit einer baulichen Hülle verbunden. Durch die gezielte Unterbrechung der Bauten von bis zu 25 m ist eine direkte Brandweitergabe von Gebäude zu Gebäude ausgeschlossen. Durch die Verwendung einer harten Bedachung (Stahltrapezblech) entsprechend der Landesbauordnung wird die Ausbreitung eines möglichen Brandes durch Flugfeuer unterbunden. Die Gebäude sind gut zu umfahren und auf dem Anlagengelände gut erreichbar. Die langsame Brandausbreitung wird mit der baulichen Gestaltung der Ställe begründet. Die Liegeflächen zwischen den Gängen und den Übertrieben können als Inseln angesehen werden.

Das zum Teil vorhandene Einstreumaterial ist dauerhaft feucht. Durch die ständig feuchten Bewegungsflächen der Tiere im Stall, was durch das anfallende Kot-Harn-Gemisch immer gegeben ist, werden mögliche Brände an der Ausbreitung effektiv gehindert. Die Hallenkonstruktion beider geplanten Stallgebäude wird aus Stahlstützen, Stahlbindern, Stahlblechpfetten und Stahltrapezblecheindeckung bestehen. Es werden keine Leimholzbinder- oder Holzpfetten beim Stallneubau verbaut. Es handelt sich um nicht brennbare Materialien mit der Einstufung in die Brandschutzklasse A, wodurch eine Brandausbreitung durch die Hallenkonstruktion nicht möglich ist. Für den Brandfall soll über das Prinzip der Brandabschnittsbildung (Brandwand) verhindert werden, dass sich Rauchgase, Flammen, Strahlungswärme, unzulässig hohe Bauteiltemperaturen und Feuer über das gesamte Gebäude ausbreiten. Die gewählten Baumaterialien der Hallenkonstruktion (Stahlstützen, Stahlbinder, Stahlpfetten, Stahlblecheindeckung) verhindern effektiv die Brandausbreitung im Gebäude. Die hohen offenen Traufen sowie der offene First ermöglichen einen optimalen Wärme- und Rauchabzug aus dem Gebäude. Die Wärme- und Rauchabzugsflächen betragen beim Milchviehstall mehr als 25 % der Grundfläche. Nach der DIN 18230–1; 1998-5 muss diese Fläche mindestens 5 % betragen. Beim Jungviehstall ergibt sich ein noch besseres Verhältnis der Rauch- und Wärmeabzugsflächen zur Grundfläche. Durch die Wahl der Baustoffe, die großflächig vorhandenen Wärme- und Rauchabzugsflächen und die geringe Brandlast im Stall wird das Ziel der Brandabschnittsbildung ebenfalls erreicht. Die notwendigen Abstandsflächen der Gebäude wurden berechnet und werden eingehalten.

Die freiwillige Feuerwehr ist regelmäßig zur Besichtigung auf dem Anlagenstandort. Das wird durch den Betreiber begrüßt und gefördert. Durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurde beim Erörterungstermin erläutert, dass die gesetzliche Eintreffzeit für das erste Feuerwehrfahrzeug bzw. die erste Einheit 10 Minuten beträgt. Die Einhaltung dieser 10 Minuten obliegt der Gemeinde. Dabei können entsprechende Kompensationsmaßnahmen erfolgen, wie beispielsweise die Errichtung einer Feuerwache vor Ort. Zuständig ist hier die freiwillige Feuerwehr der Stadt Strasburg. Zudem gibt es eine Ortsfeuerwehr in Neuensund. Somit ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Eintreffzeit gegeben. In den durch die Einwender genannten 15 Minuten muss die Feuerwehr in voller Stärke vor Ort sein. Eine objektbezogene Alarm- und Ausrückeordnung kann immer bei der integrierten Leitstelle in Greifswald hinterlegt werden. So ist es möglich, dass gleich mehrere Feuerwehren alarmiert werden, um die entsprechende Einsatzstärke zu erreichen. Zur Einsatzvorbereitung sowie für Schulungszwecke wird der Feuerwehrplan für das hiesige Objekt im Rahmen der beantragten Baumaßnahme entsprechend aktualisiert und angepasst. Für eine automatisierte Brandmeldeanlage, wie sie durch die Einwender gefordert wird, gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Die angesprochenen Brandbekämpfungsbereiche mit einer max. Einzelgröße von 8.000 m³ und einer max. Gesamtgröße von 24.000 m³ gehen von der Ausführung von brandlastfreien Binderfeldern mit einer Breite von 5 m zwischen den brennbaren Binderfeldern aus. Dies ist bei den geplanten Ställen nicht vorgesehen, sondern die Ausführung der gesamten Hallentragkonstruktion inkl. Pfetten und Eindeckung mit nicht brennbaren Baustoffen der Klasse A. Da es bei der vorgesehenen Ausführung keinen Übergang zwischen brennbaren und nicht brennbaren Binderfeldern gibt, wurde auf bauliche Anforderungen bei möglichen Übergängen nicht eingegangen.

Löschwasserversorgung

Die vorhandene Löschwasserstelle befindet sich zentral auf dem Betriebsgelände der Milchvieh- und Biogasanlage Neuensund. Die vorhandenen und geplanten Gebäude des Betriebes liegen zum überwiegenden Teil innerhalb des Löschradius von 300 m. Lediglich ein kleiner Teilbereich des Jungviehstalles befindet sich außerhalb des Radius. Dies wurde mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt. Die geringfügige Ausweitung des 300 m-Löschradius (es handelt sich um ca. 29 m) kann mit zwei Feuerwehrschräuchen überbrückt werden. Die örtliche Feuerwehr wird in Abstimmung mit der Behörde vor der Inbetriebnahme der erweiterten Anlage durch eine weitere örtliche Begehung, ggf. ergänzt durch eine Feuerwehrrübung, eingewiesen. Der Ausbau der Löschwasserstelle soll nach DIN 14210 erfolgen, um die Löschradienüberschreitung zu kompensieren. Der Bereich um die Löschwasserstelle ist mit Beton befestigt. Der unproblematische Zugang zur Löschwasserstelle ist durch die befestigte Aufstellfläche gegeben. Die Fahrwege innerhalb der Anlage sind teilweise aus Beton und Asphalt hergestellt.

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden werden zusätzlich Handfeuerlöcher in den neuen Stallgebäuden aufgestellt. Der Standort wird mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt. Es wird ein Feuerwehrplan erstellt. Der im Betrieb vorhandene Brandschutzbeauftragte achtet auf die Unterweisung der Mitarbeiter.

Das Vorhandensein von Futtermitteln im Stall wird auf die Tagesdosis begrenzt. Weitere Futtermittel werden in den Stallgebäuden nicht gelagert. Die Brandlast ist aufgrund der Tagesfütterration gering. Das Einstreumaterial ist nutzungsbedingt ständig feucht, weshalb die Brandlast ebenfalls als gering eingestuft wird. Im Stall wird kein zusätzliches Stroh, Einstreu oder sonstiges Material gelagert. Maschinen werden nicht in den Gebäuden geparkt. Tankstellen sind in den neu geplanten Gebäuden ebenfalls nicht vorhanden. Somit entstehen keine zusätzlichen Brandlasten.

Die auf dem Betrieb vorhandene Eigentankstelle befindet sich nicht in unmittelbarer Umgebung zu den Neubauten. Diese Tankstelle verfügt über eine separate Genehmigung. Im Brandschutzkonzept wurden nur die Neubauten betrachtet, soweit keine Verbindung zu den vorhandenen Gebäuden besteht.

Tierrettung im Brandfall

In dem geplanten Milchvieh- sowie Jungrinderstall mit jeweils 10 Giebeltoren sowie traufseitigen Toren, die unmittelbar ins Freie führen, steht eine ausreichende Anzahl von Fluchtmöglichkeiten für den ersten oder zweiten Rettungsweg zur Verfügung. Außerhalb der Ställe ist durch die umlaufenden befestigten Flächen und deren unmittelbare Anbindung an die Straßen des Hofgeländes der Rettungsweg gesichert, sodass die flüchtenden Personen zügig die öffentlichen Verkehrsflächen erreichen können. Gemäß der „Fachempfehlung zum Brandschutz in Stallanlagen“, einem Positionspapier des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V., wird eine Mindestbreite der Außentür an Fluchtwegen von 2,00 m für Rinderställe empfohlen. Auch diese Vorgaben werden mit den vorhandenen Breiten mit mind. 3,00 m bis 4,00 m erfüllt. Die Tierrettung ist durch die zahlreichen Tore der Stallgebäude möglich. Die vorgesehenen 4 Laufgangtore b/h = 3,00/4,00 m und die 4 Fressgangtore 3,50/4,00 m entsprechen alle der Forderung und sind nachweislich zur Tierrettung ausreichend. Im Traufbereich sind weitere Tore zur Tierrettung vorhanden.

Im geplanten Milchviehstall sind 676 Tierplätze geplant. Beim Jungviehstall sind es 818 Tierplätze. Die Ausrüstungstechnik bzw. die Abgitterung werden so gestaltet, dass alle Ausgänge von den Tieren gefahrlos begangen werden können. Auf dem Grundstück ist eine Fläche zum gefahrlosen Verweilen der Tiere im Brandfall vorzuhalten. Das Betriebsgelände der Milchvieh- und Biogasanlage Neuensund ist umzäunt. Die Tiere werden somit auf dem Betriebsgelände gehalten.

Die entsprechenden Flucht- und Rettungswegepläne wurden erstellt und werden an gut sichtbarer Stelle und an zentraler Stelle im Objekt angebracht. Die Zugänglichkeit der Flucht- und Rettungswege sowie das Freihalten der Feuerwehrezufahrten werden durch den Eigentümer bzw. den Brandschutzbeauftragten des Betriebes sichergestellt. Es wurde eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 angefertigt und an gut sichtbaren Stellen in der Milchviehanlage aufgehängt. Auf Grund dieser Brandschutzordnung wird die Belegschaft über die spezifischen Brandgefahren unterrichtet und in brandschutzgerechtem Verhalten unterwiesen. Die Unterweisung der Belegschaft findet vor der Inbetriebnahme der geplanten Neubauten und in regelmäßigen Abständen von höchstens einem Jahr statt. Feuerwehrpläne sind in Verbindung mit den anderen Betriebsgebäuden erforderlich. Diese werden in Absprache mit der örtlichen Brandschutzdienststelle in der erforderlichen Anzahl nach DIN 14095 erstellt.

Die im Brandfall auf dem Betriebsgelände arbeitenden Mitarbeiter werden die Tierrettung unmittelbar einleiten. Die Unterstützung der Feuerwehr ist durch das Fachpersonal sichergestellt. Die geplanten Neubauten verfügen über eine innere und äußere Beleuchtungsanlage. Auch bei Dunkelheit und möglichen Stromausfällen erfolgt die Tierrettung. Die vorhandene Notstromversorgung ermöglicht die Beleuchtung der Ställe und Vorflächen auch bei Stromausfällen. Es handelt sich bei Milchkühen und deren Nachzucht um Fluchttiere. Im Brandfall werden die Tiere zum Ausgang des brennenden Stallgebäudes getrieben.

Für das bestehende Melkhaus existiert ein separates Brandschutzkonzept, welches die Tierrettung im Brandfall des Melkhauses berücksichtigt. Dies ist nicht Bestandteil der beantragten Erweiterung des Milchviehbetriebes.

4.2 Störfälle durch Gaslagerung / Anwendung der 12. BImSchV

Einwendungen:

Die Biogaslagerkapazität wird rund 32,4 Tonnen gemäß 12. BImSchV betragen. Die Einwender fragen nach Schutzmaßnahmen, die in einem möglichen Störfall greifen.

Würdigung:

Bei der Biogasanlage der Milchhof Neuensund GmbH handelt es sich zukünftig um eine Anlage der unteren Klasse gemäß Störfallverordnung, da die Lagermenge von 10.000 kg gemäß Nr. 1.2.2 Spalte 4 des Anhangs 1 der 12. BImSchV überschritten und eine Lagermenge von 50.000 kg gemäß Nr. 1.2.2 Spalte 5 des Anhangs 1 der 12. BImSchV unterschritten wird. Demnach musste den Antragsunterlagen ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen und ein Sicherheitsmanagementsystem beigelegt werden. Im Konzept zur Verhinderung von Störfällen wird auf mögliche Störungen und Ursachen eingegangen, welche zu einem Störfall führen können und welche Auswirkungen zu erwarten sind. Die rechtlichen Vorgaben an dieses Konzept lt. § 9 der 12.

BlmSchV i. V. m. Anhang 2 werden eingehalten. Die Grundlage der Beurteilung ist § 8 der 12. BlmSchV. Im Sicherheitsmanagementsystem werden entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird in den durch die Überwachungsbehörde durchzuführenden Störfallüberwachungen geprüft, so dass Störfälle und Havarien weitestgehend ausgeschlossen werden können. Auch die Maßnahmen im Falle einer Havarie bzw. eines Störfalles wurden dargelegt und sollen verhindern, dass irreparable schädliche Umwelteinwirkungen auftreten.

Eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der Anwohner kann aufgrund der Entfernung zwischen der Biogasanlage und der nächsten Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

Entgegen der ausgelegten Tagesordnung wurde am 18.09.2019 der Punkt 5 „Emissionen/Immissionen/Mensch und menschliche Gesundheit“ nach dem Punkt 6 „Tierschutz und Hygiene“ erörtert. In dieser Ausarbeitung erfolgt die Darstellung der Einwendungen und ihre Würdigung entsprechend der ursprünglich geplanten Reihenfolge.

5. Emissionen / Immissionen / Mensch und menschliche Gesundheit

5.1 Annahmen im Immissionsgutachten

Einwendungen:

Die Einwender bezweifeln die Richtigkeit der Emissionsberechnungen, insbesondere, weil ihrer Ansicht nach in den Berechnungen keine gesonderten Emissionsfaktoren für die Haltung und Aufzucht der Kälber (jährlich 360 Tiere) berücksichtigt wurden.

Würdigung:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde ein Gutachten zur Betrachtung der Geruchs- und Ammoniakimmissionen sowie der Stickstoffdeposition eingereicht. Dieses Gutachten wurde durch das StALU MS geprüft. In den Geruchsemissionsansätzen wurden die Kälber mit einem Emissionsfaktor von 12 Geruchseinheiten je Sekunde und Großvieheinheit berücksichtigt. Laut VDI 3894.1 ist die Kälberaufzucht bis 6 Monate im Ammoniakemissionsfaktor für die Milchviehhaltung enthalten, sodass auch bei der Berechnung der Ammoniakemissionen die Kälber berücksichtigt wurden.

5.2 Geruch

Einwendungen:

Die Einwender verweisen darauf, dass die GIRL ausschließlich mit der sog. Geruchswahrnehmungshäufigkeit arbeite. Wie diese Gerüche empfunden werden und mit welcher Intensität sie wahrgenommen werden, könne nicht gemessen werden. Zudem kritisieren die Einwender, dass im angrenzenden Wohngebiet in Neuensund bereits jetzt unangenehme Gerüche aus der Milchvieh- und Biogasanlage aufträten. Die Gerüche seien manchmal so stark, dass das Öffnen der Fenster zeitweise unmöglich sei.

Daher fordern die Einwender die Ermittlung der Zumutbarkeitsgrenze. Insgesamt werden das Ergebnis und die Unbedenklichkeit der ermittelten Geruchsemissionen im Gutachten angezweifelt und eine Nachprüfung gefordert. Des Weiteren fragen die Einwender nach Maßnahmen zur Minderung von Geruchsbelästigungen im Bereich der Gärrestlagerung.

Würdigung:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Geruchsimmissionsprognose auf der Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie M-V (GIRL M-V) erarbeitet. Gemäß GIRL M-V wird die Immissionshäufigkeit als Wahrnehmungshäufigkeit berechnet. Die Wahrnehmungshäufigkeit berücksichtigt das Wahrnehmungsverhalten von Menschen, die sich nicht auf die Geruchswahrnehmung konzentrieren, also dem typischen Anwohner. Singuläre Geruchseignisse, die in einer bestimmten Reihenfolge auftreten, werden von Menschen unbewusst in der Regel als tatsächlich durchgehendes Dauerereignis wahrgenommen. Die Wahrnehmungshäufigkeit trägt diesem Wahrnehmungsverhalten Rechnung, indem eine Wahrnehmungsstunde bereits erreicht wird, wenn es in mindestens 6 Minuten pro Stunde zu einer berechneten Überschreitung einer Immissionskonzentration von 1 Geruchseinheit je Kubikmeter Luft kommt. In Dorfgebieten mit landwirtschaftlicher Nutztierhaltung darf nach der GIRL M-V eine maximale Immissionshäufigkeit von 15 % der Jahresstunden bei 1 Geruchseinheit (GE) nicht überschritten werden; bei Wohn- und Mischgebieten sind bis zu 10 % der Jahresstunden tolerierbar. Im Außenbereich gelten bei einer entsprechenden Vorbelastung bis zu 25 % der Jahresstunden als tolerabel. Die in der Geruchsimmissionsprognose benannten Eingangswerte und die ermittelten Immissionskonzentrationen wurden durch das StALU MS geprüft. Es wurde ermittelt, dass diese plausibel sind.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Geruchsfreiheit, sondern es sind die Immissionswerte der GIRL M-V einzuhalten. Mit der Errichtung der geplanten Stallgebäude kommt es auf dem Anlagengelände zu einer Kapazitätserweiterung bei der Tierhaltung und damit auch zu proportional höheren Immissionsmassenströmen. Da aber vorgesehen ist, den vorhandenen Anlagenstandort, der sich näher an den Wohnhäusern befindet, umzustrukturieren und Stallgebäude stillzulegen bzw. umzunutzen, wird die Wahrnehmung in der Nachbarschaft nicht höher sein als zuvor. Die Geruchshäufigkeiten werden sich mit dem Vorhaben marginal verschieben, liegen jedoch immer noch innerhalb der zulässigen Grenzwerte.

Die geplanten Gärrestbehälter sind gasdicht abgedeckt. Bei den vorhandenen Behältern, die nicht abgedeckt sind, hat sich durch die unverdauten Faserbestandteile aus den Futtermitteln, welche von den Rindern nicht verdaut und von der Biogasanlage nicht umgesetzt werden, eine Schwimmschicht gebildet. Dabei handelt es sich um eine relativ feste Decke, die kaum Gerüche durchlässt.

5.3 Ammoniak/ Stickstoff

Einwendungen:

Die Einwender bezweifeln, die in den Antragsunterlagen angenommene Ammoniakzusatzkonzentration von $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$, da diese Berechnung eine regionale Grundbelastung von nur $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ voraussetze. In Feld- und Stallnähe seien Mittelwerte von 4,5 bis $8,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nachgewiesen worden. Die Einwender fordern daher eine erneute Prüfung der Berechnungen und der erheblichen Mehrbelastung bestimmter Flächen, z. B. der

umliegenden Waldflächen. Des Weiteren bemängeln die Einwender, dass keine vorsorgeorientierten Berechnungen für Stickstoff-Belastungen durch das Bauvorhaben erstellt worden seien. Die Notwendigkeit bestehe besonders für Biotope. Zudem wird nach dem Vorhandensein eines Gutachtens gemäß Stickstoff-Depositions-Richtlinie in den Antragsunterlagen gefragt, da befürchtet wird, dass die Gewässer und Biotope bereits durch die jetzigen Stickstoffeinträge überbelastet seien.

Die Einwender verweisen auf das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 08.06.2018, Az. 2 L 11/16: Darin werde festgestellt, dass es für den Abschneidewert von 5 kg N/ha*a keine fachliche Rechtfertigung gebe. Im Umfeld der Anlage müssten alle Biotope untersucht werden, bei denen es zu Stickstoffeinträgen von über 0,3 kg N/ha*a kommt. Konkret müsse untersucht werden, ob die von der Anlage ausgehenden zusätzlichen Stickstoffeinträge zu Schädigungen führen können.

Besonders empfindlich auf hohe Nährstoffeinträge reagierten Wälder. Die Einwender geben an, dass sich nicht weit entfernt und in Hauptwindrichtung zur Anlage Wald befinde, bei dem davon auszugehen sei, dass es zu erheblichen Stickstoffeinträgen (> 5 kg N/ha*a) und damit auf lange Sicht zum Absterben von Bäumen komme. Da der Wald ein sehr langsam reagierendes Ökosystem sei, sollte die Forstbehörde das Recht erhalten, bei späteren Waldschäden, die ursächlich durch die Anlage hervorgerufen werden, den Betreiber der Anlage zu Ersatzmaßnahmen zu verpflichten. Der „Critical Load“, welcher als Grundlage für den Schutz von empfindlichen Ökosystemen gelte, sei an den nächstgelegenen Waldbereichen deutlich überschritten. Es wird angemerkt, dass die Berechnung eines Beurteilungswertes durch einen Zuschlagfaktor (1,7) nicht mit den Bestimmungen für den „Critical Load“ vereinbar sei.

Würdigung:

In den Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren war ein Gutachten mit der Betrachtung der Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition enthalten. Im Sinne der Ziffer 4.8 der TA-Luft 2002 wurde in diesem Gutachten ermittelt, ob durch das Vorhaben der Milchhof Neuensund GmbH schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Die Bewertung der möglichen Ammoniakimmissionen erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren. Im ersten Schritt wurde in einer Mindestabstandsberechnung festgestellt, dass sich innerhalb des ermittelten Mindestabstandes von ca. 1.004 m empfindliche Pflanzen und Ökosysteme (hier: mehrere gesetzlich geschützte Biotope und Waldflächen) befinden. Im nächsten Schritt war über eine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA-Luft 2002 nachzuweisen, dass die anlagenbezogene Zusatzbelastung für Ammoniak von 3 µg/m³ und anschließend die Gesamtbelastung von 10 µg/m³ an keinem Beurteilungspunkt überschritten wird.

Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung wird die Vorbelastung mit einbezogen, die im Einzelfall festgestellt bzw. festgelegt wird. Im Gutachten wurde als Vorbelastungswert eine Jahreskonzentration von 4 µg/m³ für den Standort Neuensund angenommen. Somit ergibt sich bei einer Vorbelastung von 4 µg/m³ und einer anlagenbezogenen Zusatzbelastung von 6 µg/m³ eine Gesamtbelastung von 10 µg/m³. Im Gutachten wurde festgestellt, dass die anlagenbezogene Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung an Ammoniak an keinem der relevanten Beurteilungspunkte, d. h. an keinen stickstoffempfindlichen Ökosystemen überschritten wird.

In einem weiteren Verfahrensschritt wurde die Stickstoffdeposition beurteilt, also abgeschätzt, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt. Bei der Bewertung der Stickstoffdeposition wird auf Hintergrundbelastungsdaten des Umweltbundesamtes (UBA) zurückgegriffen. Es erfolgte eine Ausbreitungsrechnung analog zur Berechnung der Ammoniakkonzentration. Für die Beurteilung der anlagenbezogenen Stickstoffdeposition werden in der TA-Luft 2002 keine Grenzwerte genannt, sodass ein sogenanntes Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a gemäß dem LAI-Leitfaden herangezogen wird. Im Gutachten wurde ermittelt, dass sich innerhalb des Abschneidekriteriums keine stickstoffrelevanten Biotope bzw. stickstoffempfindlichen Ökosysteme befinden. In Bezug auf die umliegenden Waldflächen erfolgte eine vertiefende Betrachtung nach dem Konzept der „critical loads“. Der „critical load“-Wert definiert die Obergrenze des Stickstoffeintrags, bei der langfristig keine Beeinträchtigung des Ökosystems auftritt.

Durch die Landesforst M-V wurden die zu erwartenden Belastungen an den Waldökosystemen geprüft. Problematisch dabei ist, dass der Wald auf langsam wirkende Einträge nicht aktiv reagiert. Einträge sammeln sich im Wald an (nicht wie bei landwirtschaftlich genutzten Flächen, wo ein Großteil der Einträge im selben Jahr wieder ausgetragen wird). Wenn das Ökosystem die Einträge nicht mehr aufnehmen kann, kommt es zu Schäden. Daher wird durch die Landesforst ein Monitoring gefordert, was nach Feststellung des derzeitigen Ist-Zustandes eine Bewertung zu einem späteren Zeitpunkt dahingehend möglich macht, ob die hier in Rede stehende Anlage der Verursacher für mögliche Veränderungen im Wald ist. Im Genehmigungsbescheid wird diese Forderung als Nebenbestimmung aufgenommen.

Im Hinblick auf das benannte Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 08.06.2018 ist anzumerken, dass im Nachgang zum Erörterungstermin vom Antragsteller eine Betrachtung der gesetzlich geschützten Biotope im Bereich der anlagenbezogenen Zusatzbelastung von mehr als 0,3 kg N/ha*a gefordert wurde. Bei dieser Untersuchung kam es zu einer Vergrößerung des Untersuchungsraumes. Es konnte nachgewiesen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Stickstoffdeposition an den Biotopen ausgeschlossen werden kann.

5.4 Feinstaub

Einwendungen:

Die Einwender behaupten, dass die tierhaltende Landwirtschaft eine der größten bzw. die größte Quelle für Feinstaub sei. Rund 95 % der primären und sekundären Feinstäube stammen aus der Landwirtschaft (52 % Rinder, 20 % Schweine- und 9 % Geflügelhaltung).

Würdigung:

In den Antragsunterlagen ist keine Aussage zu Stäuben getroffen worden, weil sie im Bereich von Milchviehanlagen zu keinen relevanten Belastungen führen. Im Bereich der Biogasanlage sind Feinstaubemissionen der modernen Gasmotoren so gering, dass eine Messung unverhältnismäßig ist. Gemessen werden daher nur die relevanten Luftschadstoffe: CO, NO_x und Formaldehyd (jährlich) sowie SO_x (alle 3 Jahre).

5.5 Methan- und CO₂-Emissionen - Klima

Einwendungen:

Die Einwender verweisen darauf, dass Methan ein klimaschädliches Gas sei, welches 9 bis 15 Jahre in der Atmosphäre verbleibe und damit einen großen Teil des Treibhauseffektes ausmache. Es habe damit sogar Einfluss auf das Weltklima. Methan wirke 21- bis 25-fach stärker als Kohlendioxid (CO₂). Des Weiteren sei auch CO₂ ein klimaschädliches Gas, dessen Ausstoß es zu verringern gelte.

Seitens der Einwender wird geäußert, dass die Tierhaltung, insbesondere die Rinderhaltung, Hauptverursacher für den Methanausstoß sei. Denn Wiederkäuer produzierten etwa 190 Liter/ 500 Liter Methan pro Tag, die Gesamtanlage in Neuensund zukünftig ca. 495.000 Liter täglich und ca. 180 Mio. Liter im Jahr. Deshalb hinterfragen die Einwender die geplante Erweiterung der Milchviehanlage, da diese im Widerspruch zu den Klimazielen von Deutschland stehe.

Würdigung:

Die Tierproduktion ist mit Methanausstößen verbunden. Hauptverursacher für den Methanausstoß sind aber der Torfabbau und das Auftauen von Permafrostböden.

Im Hinblick auf die Methanemissionen gibt es keine in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Grenzwerte, die einzuhalten oder zu beachten sind. Daher bestehen bezüglich dieses Luftschadstoffs keine konkreten Genehmigungsanforderungen. Da die Genehmigungserteilung jedoch ausschließlich an die Einhaltung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen gekoppelt ist, spielt dieser Aspekt bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen keine Rolle.

5.6 Sonstige Gase

Einwendungen:

Die Einwender verweisen auf die hohen SO_x-Gehalte in den Städten. Schadstoffbelastungen sollten auch auf dem Land und in ausgewiesenen Naturschutzgebieten nicht steigen.

Würdigung:

Die Tierhaltung produziert keine relevanten Schwefeldioxidemissionen.

In der Biogasanlage treten schweflige Stoffe auf. Vor der Verbrennung des Biogases im BHKW wird der Schwefel aus dem Biogas durch entsprechende Verfahrensschritte eliminiert. Nennenswerte Schwefeldioxidemissionen sind demnach nicht zu erwarten.

Zur Prüfung der Einhaltung von festgesetzten Emissionswerten der Motoren (BHKW) erfolgen bei diesen regelmäßige Messungen (CO, NO_x und Formaldehyd jährlich und SO_x alle 3 Jahre), die im Genehmigungsbescheid beauftragt werden.

5.7 Bioaerosole / Multiresistente Keime / Erkrankungen

Einwendungen:

Seitens der Einwender wird befürchtet, dass bei der geplanten Tierplatzzahl (2.599 Tierplätze) der Befall durch Keime und Bakterien zunimmt. Zudem wird auf die exponentielle Gefahr von Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus-stämmigen Bakterien (MRSA) aufmerksam gemacht, die für Tiere und Menschen gleichermaßen gefährlich seien. Die Einwender verweisen in diesem Zusammenhang auf das Bundesamt für Risikobewertung (BfR), das 2010 bereits in 20 % der Mastkälberbestände einen MRSA-Typ nachgewiesen habe. In der Milchviehanlage werde von einer größeren Gefahr durch MRSA ausgegangen. Bei rund 19,4 – 26,5 % der Milchkühe ist Mastitis (Entzündung der Milchdrüse) einer der häufigsten Abgangsgründe und in 90 % der Fälle Staphylococcus aureus der Infektionserreger.

Die Einwender betonen zudem die erheblichen Gefährdungen, denen die Mitarbeiter in Tierhaltungsanlagen ausgesetzt seien: „So entwickeln Landwirte in großen Betrieben mit Tierhaltung eher eine chronische Bronchitis oder COPD, als wenn sie Nutzpflanzen anbauen und ernten“ (Quelle: Mitteilung der „Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V.“ vom 16.11.2009). Des Weiteren wird vermutet, dass Tierkot (insbesondere Gülle) gefährliche Krankheitserreger (z. B. EHEC-Bakterienstämme) beinhalte, die für den Menschen und die Umwelt gefährlich seien.

Würdigung:

Für MRSA und andere Keime gibt es derzeit keine in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Emissionsgrenzwerte, die einzuhalten oder zu beachten sind. Konkrete Hinweise, wie viele Keime für die möglichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit ursächlich sein könnten, gibt es ebenfalls nicht. Lediglich Abstandsempfehlungen für Geflügel- und Schweinehaltungen sowie Kompostanlagen liegen vor.

Staphylococcus aureus kommt ubiquitär, d. h. überall vor, aber in der Milchviehhaltung ist es als MRSA-Problem nicht bekannt.

In Bezug auf die Gefahr durch MRSA in Mastkälberbeständen sind diese Vergleiche unzutreffend, da es sich bei der Milchhof Neuensund GmbH um eine Milchvieh- und Biogasanlage handelt. Mastkälberställe haben einen anderen Hygienestatus, welcher mit einer Milchviehanlage nicht vergleichbar ist. Daher sind die genannten Werte nicht übertragbar.

Chronische Bronchitis ist eine anerkannte Berufskrankheit in der Tierhaltung. In Bezug auf die Nachbarschaft sind jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. COPD sind in früheren Zeiten, wo zum Teil feuchtes Heu gefüttert wurde, in dem Pilzsporen enthalten waren, ein Problem gewesen. Mit der heutigen Silagefütterung tritt dies nicht mehr auf.

Solange die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden, sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten. Damit ist auch nicht mit Erkrankungen zu rechnen. Die Prüfung der Einhaltung der Rechtsvorschriften erfolgt im Genehmigungsverfahren.

5.8 Lärm und Transportaufkommen

Einwendungen:

Die Einwender befürchten, dass es mit der Erweiterung der Milchvieh- und Biogasanlage Neuensund auch zu einer Zunahme des Liefer- und Abtransportverkehrs und damit zu mehr Verkehrslärm kommt. Des Weiteren werden ein Anstieg der Transporte (Futtermittel, Gülle, Stroh) durch das Dorf und demzufolge höhere Schadstoffemissionen erwartet. Die Einwender bemängeln eine fehlende detaillierte Auslistung und Beurteilung der zu erwartenden Kraftfahrzeugverkehre in den Antragsunterlagen. Allein die Futtermitteltransporte würden bei ca. 290 Arbeitstagen im Jahr mehrere Hundert LKW pro Jahr betragen. Die Einwender befürchten durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen auch eine stärkere Belastung der umliegenden Land- und Kreisstraßen. Daher wird durch die Einwender gefordert, dass dem Antragsteller die Kosten für die Instandhaltung der zu seiner Anlage führenden Straßen auferlegt werde. Es sollte abgesichert werden, dass nicht die Anlieger oder die Steuerzahler dafür aufkommen. Des Weiteren fragen die Einwender, ob für Schwerlastfahrzeuge auf der Durchfahrtsstraße in Neuensund verkehrliche Beruhigungsmaßnahmen geplant seien.

Als weiteres Problem führen die Einwender Gülletransporte auf der Straße zum Schmiedegrundsee an. Es wird darauf verwiesen, dass diese Straße für derartige Lasten nicht ausgelegt und mit 3 m Breite viel zu schmal sei. Die Leute, welche zum See fahren, müssten teilweise in den Wald ausweichen, damit die Güllefahrzeuge vorbeifahren könnten.

Würdigung:

Im Genehmigungsverfahren wurde die Emissions- und Immissionsprognose für Schall durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) geprüft. In der Stellungnahme des LUNG wurde bestätigt, dass die Immissionsgrenzwerte gemäß TA Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern eingehalten werden. In der Schallprognose wurde auch der anlagenbezogene Fahrzeugverkehr (Anlieferungen und Abtransporte) aufgelistet und berücksichtigt. Eine Zunahme des Fahrzeugverkehrs geht aus den Antragsunterlagen überwiegend bei der Anlieferung von Silage und dem Abtransport der Gärreste hervor. Seitens des Antragstellers wird versucht die Transporte durch die Ortslage Neuensund so gering wie möglich zu halten. Bei der Einfuhr von Silage handelt es sich um einen Kampagnebetrieb, d. h. die Fahrten werden gebündelt zur Mahd- bzw. Erntezeit erfolgen. Die Gärrestausbringung erfolgt gemäß den Vorgaben der Düngeverordnung.

Die Straßen sind für den betrieblichen Verkehr zugelassen. Die Land- und Kreisstraßen sind dafür ausgelegt, den überörtlichen Verkehr aufzunehmen. Solange die Nutzung der Straße rechtskonform erfolgt, können aus rechtlicher Sicht keine Auflagen im Sinne der Forderungen der Einwender erteilt werden. Dies gilt auch in Bezug auf die Forderung nach verkehrlichen Beruhigungsmaßnahmen. Der Straßenbaulastträger hat den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Regelungen zu treffen.

Der Antragsteller kann auf eine Nutzung des baurechtlich genehmigten Güllebehälters an der Straße Richtung Schmiedegrundsee nicht verzichten, signalisierte aber über Lösungsmöglichkeiten im Nachgang zum Erörterungstermin mit den Einwendern zu sprechen. Eine Vorgabe seitens des StALU MS kann auch diesbezüglich mangels Rechtsgrundlage nicht erfolgen.

5.9 Sonstige Umweltbelastungen

Einwendungen:

Die Einwender berichten von einer niederländischen Studie vom Mai 2018: „Um Nachbarn vor potenziell schädlichen Emissionen zu schützen, sollte die Ausbreitung von neuen Tierhaltungsanlagen vermieden werden, besonders in einer Gegend mit einer hohen Zahl an bestehenden Anlagen.“

Würdigung:

Aufgrund der Konzentration von Tierhaltungsanlagen in den Niederlanden ist eine solche Aussage durchaus nachvollziehbar. Aber diese auf Mecklenburg-Vorpommern oder die Umgebung um den Anlagenstandort in Neuensund zu übertragen, ist nicht vertretbar.

Die möglichen Auswirkungen und Risiken der erweiterten Anlage auf/für die einzelnen Umweltmedien werden auf der Grundlage verschiedener Rechtsvorschriften und technischer Regelwerke im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Gemäß § 6 BImSchG besteht für den Antragsteller ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung, sofern die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird die Genehmigung mit Auflagen verbunden.

6. Tierschutz und Hygiene

6.1 Tierschutz / Artgerechte Haltung

Einwendungen:

Die Einwender bemängeln, dass für die Tiere kein Weidegang vorgesehen und damit die Tierhaltung nicht artgerecht sei. Es wird darauf verwiesen, dass die „five freedoms“ des Tierschutzes nur bedingt bis nicht erfüllt würden:

- „1. Frei von Hunger + Durst: statt tägl. 2-12 km Auslauf auf der Weide gibt es wenige hundert Meter rutschigen Betonboden; statt dem reichhaltigen Futterangebot einer Weide gibt es Fütterung mit leistungssteigerndem Kraftfutter aus Soja, Silage und anderen Gräsern. Eine solche einseitige Fütterung führt i.d.R. zu verminderter Fruchtbarkeit und Krankheiten.
2. Frei von Unbehagen: Statt dem tägl. 12 h Ruhen auf weicher Grasfläche, gibt es nur harte, mäßig gepolsterte Boxen, die das arttypische Aufstehen und Ablegen behindern; dieses wiederum behindert das Ruhe- und Wiederkauverhalten.
3. Frei von Schmerz: Statt dem stabilen Herdenverband mit sozialem Gefüge und Aufzucht der Kälber, werden die Tiere ständig von Artgenossen und Nachkommen getrennt und müssen Stress und Rangkämpfe erleiden; hinzu kommt die Verstümmelung durch das Enthornen.
4. Normalverhalten: Im Milchviehbetrieb werden die Tiere sofort nach der Geburt voneinander getrennt. Dadurch wird ein enges Sozialgefüge durchbrochen, was zu Verhaltensstörungen und geminderter Vitalität führt. Die männlichen Kälber werden als wertlos betrachtet und gelten als „Nebenprodukt“ der Milchviehanlage.
5. Frei von Leid: Durch die ganzjährige Haltung im eintönigen Stall kann es zu Verhaltensstörungen kommen. Durch die massive Ausnutzung der Milchtiere steigt die Gefahr für Krankheiten und Verletzungen. In den letzten 40 Jahren ist die Zahl

der gefährlichen Euter-Entzündung (Mastitis) um 600 % gestiegen, was vor allem auf die Intensivierung in der Milchindustrie zurückzuführen ist.“

Des Weiteren kritisieren die Einwender, dass durch die Art der Tierhaltung kein Tierwohl gegeben sei – hauptsächlich durch die Probleme der konventionellen Rinderhaltung wie künstliche Besamung, Trennung von Kälbern und Muttertieren unmittelbar nach der Geburt, dem Abbrennen der Hörner oder auf Höchsterträge gezüchtete Tiere.

Würdigung:

Die geplante Haltung der Tiere in den Ställen ohne Weidegang und mit künstliche Besamung entspricht den derzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben gemäß Tierschutzgesetz und Tierschutznutztierhaltungsverordnung. Dies wurde seitens des zuständigen Veterinäramtes und des LALLF M-V geprüft und mit den entsprechenden Stellungnahmen bestätigt. Öffentliches Recht wird daher in diesen Punkten nicht verletzt.

6.2 Seuchengefahr

Einwendungen:

Seitens der Einwender wird das Fehlen eines Tierseuchenschutzplanes in den Antragsunterlagen bemängelt. Zudem wird durch die Einwender gefordert, dass die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften innerhalb des gesetzlich für den Seuchenfall vorgesehenen Radius von 3 km darüber zu informieren sei, dass im Falle des Ausbruchs einer Seuche eine Aufstallpflicht für alle angrenzenden Tierhaltungen bestehe (auch für private Tierhaltungen). Weiterhin sollten die im Umkreis befindlichen Schulen, Kindergärten, Altenheime etc. in Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten Seuchenschutzmaßnahmen einüben, welche auch Inhalt des Seuchenplans des Antragstellers sein müssten. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung müsse auch im Katastrophenfall gewährleistet werden. Daher verlangen die Einwender, dass der Bauherr die Auflage bekommt, sich an den Schutzmaßnahmen für die Mitbewohner der Umgebung zu beteiligen.

Würdigung:

Es gibt keinen Tierseuchenschutzplan. Tierhaltende Betriebe erstellen einen Tierseuchenalarmplan, der alle Telefonnummern von den Institutionen enthält, die in einem Tierseuchenfall benachrichtigt werden müssen. Dieser Plan ist im Betrieb auszuhängen.

Die Tierseuchenbekämpfung obliegt in den Städten den Oberbürgermeistern und in den Landkreisen den Landräten, im Weiteren dem Veterinäramt mit den zuständigen Amtstierärzten. Je nach Seuchenlage werden dann unterschiedliche Radien festgelegt, in denen in kürzester Zeit die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen. Dabei wird auch entschieden, ob die Tiere aufgestallt oder ggf. getötet werden müssen.

Vorbeugende Maßnahmen erfolgen nach Abstimmung zwischen dem Betreiber und dem Veterinäramt im Hinblick auf die Hygiene und Reinigung sowie auf die Schadnagerbekämpfung und werden im Detail schriftlich festgehalten.

7. Naturschutz

7.1 Flora / Fauna / Artenvielfalt - Schutzgebiete

Einwendungen:

Die Einwender tragen vor, dass es durch den geplanten Ausbau zu erheblichen Eingriffen in die geschützte Natur und Umwelt komme. Weiter wird vorgebracht, dass sich die Anlage inmitten zweier Naturschutz- und zweier Vogelschutzgebiete befinde bzw. im Umfeld die Vogelschutzgebiete „Großes Landgrabental“, „Galenbecker See“ und „Putzarer See“ lägen.

Würdigung:

Die Milchvieh- und Biogasanlage Neuensund befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet und auch nicht in einem Vogelschutzgebiet. Im Umfeld der Anlage befinden sich Natura 2000-Gebiete. Dabei handelt es sich um das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ nordwestlich der Anlage. Das Vogelschutzgebiet „Brohmer Berge“ liegt südwestlich bis östlich der Anlage. Zudem befindet sich südlich das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“.

Im Genehmigungsverfahren werden die potentiellen schädlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens geprüft und bewertet. Die Genehmigungsfähigkeit ist nur gegeben, wenn Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen sichergestellt sind.

Auswirkungen der Anlagenänderung auf diese Gebiete sind nicht zu befürchten. Dies kann auf der Grundlage der beigebrachten FFH-Verträglichkeitsstudie ausreichend beurteilt werden. Bei den Vogelschutzgebieten handelt es sich hauptsächlich um Rastgebiete und es wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete festgestellt. Im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit ist das Vorhaben nach dem üblichen Vorgehen in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ergebnis geprüft worden, dass die Einträge an Ammoniak und Stickstoff keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und die dortigen Lebensraumtypen haben werden.

7.2 Landschaftsbild

Einwendungen:

Die Einwender befürchten, dass die Erweiterung der Anlage zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führt. Die ausgewogene Mischung aus landwirtschaftlichen Anlagen, Wohngebäuden, Kirchen, Feldern und Wäldern solle erhalten bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass Neuensund von mehreren Landschaftsschutzgebieten umgeben ist.

Würdigung:

Bauplanungsrechtliches Ziel ist, eine mögliche Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Diesem Ziel wird durch die Angliederung der geplanten Baumaßnahmen an die vorhandene Anlage gefolgt. Mit der Erweiterung der Anlage kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Es wurde versucht das Landschaftsbild durch Kompensationsmaßnahmen aufzuwerten. Deshalb wurde eine vollständige Eingrünung der Anlage, der neuen Ställe und der Biogasanlage im Norden im Rahmen der Kompensation des Eingriffs geplant.

Der Anlagenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Brohmer Berge/Rosenthaler Staffel (Vorpommern-Greifswald)“ (LSG 30b). Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und der Charakter der Landschaft sind durch die Änderung der Anlage nicht gefährdet bzw. werden nicht verändert. Dies geht aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 16.05.2019 hervor. Daher ist das Vorhaben nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand verträglich im Sinne des § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

8. Tierische Wirtschaftsdünger

8.1 Gülleanfall / Gärrestlagerung

Einwendungen:

Die Einwender legen dar, dass laut Antragsunterlagen rund 25.600 t Gülle pro Jahr anfallen. Es wird angezweifelt, dass die Verwertung/Ausbringung gesetzeskonform geklärt ist. Abnahmeverträge stellten nach ihrer Ansicht keine Garantie für eine fachgerechte Entsorgung der belasteten und umweltschädlichen Tierexkremente dar. Des Weiteren befürchten die Einwender, dass sich mit der Verdopplung des Tierbestands auch die Ausscheidungen verdoppeln. Daher wird gefragt, um wie viel Kubikmeter der Gülleanfall mit der geplanten Änderung ansteigt.

Gärrestlagerung

Die Einwender wollen in Bezug auf die Lagerung tierischer Wirtschaftsdünger folgendes wissen:

- Ist gesichert, dass der Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Gärreste) ab dem 01. Januar 2020 für mindestens 9 Monate gelagert werden kann?
- Bleibt die Gärrestelagerungsvorrichtung Nähe Schmiedegrundsee weiterhin in Betrieb?

Würdigung:

Im Genehmigungsverfahren wurden Unterlagen zu in der Anlage anfallenden Mengen an Gülle und Gärrest sowie Nachweise hinsichtlich der Lagerkapazität für 6 Monate und der Verwertung auf den landwirtschaftlichen Flächen eingereicht. Diese Unterlagen wurden durch die landwirtschaftliche Fachbehörde geprüft und festgestellt, dass die rechtlichen Anforderungen in jeder Hinsicht eingehalten werden.

Durch die Erweiterung der Tierplatzzahl am Anlagenstandort kommt es zu einem erhöhten Anfall von ca. 14.000 m³ Gülle. Die vorhandenen und zusätzlich geplanten Lagerkapazitäten reichen aus, um die anfallenden Exkremente und den Gärrest bis zur Verwertung zwischenzulagern. Die Abnahmeverträge sind plausibel und die Verwertungsmöglichkeiten gemäß der Düngeverordnung wurden nachgewiesen. Auch die Verwertungskonzepte der vertraglich gebundenen Unternehmen wurden geprüft und entsprechen den rechtlichen Vorgaben.

Eine 9-monatige Lagerkapazität (gem. Düngeverordnung ab dem 01.01.2020) müssen nur Betriebe nachweisen, die mehr als 3 Großvieheinheiten (GV) je Hektar haben bzw. Gewerbebetriebe, die über keine eigenen landwirtschaftlichen Flächen verfügen. Die Milchhof Neuensund GmbH hat ausreichend Flächen nachgewiesen, so dass für diese als landwirtschaftliches Unternehmen eine Lagerkapazität von 6 Monaten gilt.

Der externe Güllebehälter in der Nähe des Schmiedegrundsees ist nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Es handelt sich um einen baurechtlich genehmigten Behälter im Außenbereich von Neuensund. Gemäß Aussage des Antragstellers während des Erörterungstermins soll der Güllebehälter weiter genutzt werden. Dieser dient dazu, freiwillig die 9-monatige Lagerkapazität vorzuhalten.

8.2 Ausbringung tierischer Wirtschaftsdünger / Gefahr durch Ausbringung

Einwendungen:

Ausbringung tierischer Wirtschaftsdünger

Die Einwender hinterfragen, ob der Milchhof Neuensund GmbH ausreichend geeignete Flächen für die ordnungsgemäße Gülleausbringung (Flächennachweis im Genehmigungsverfahren) zur Verfügung stehen. Zudem wird befürchtet, dass die Ausbringungsflächen bereits durch Nitrat und Stickstoff belastet sind oder innerhalb schützenswerter Biotope liegen. Es wird angenommen, dass bereits die jahrzehntelange, intensive Bewirtschaftung der Flächen im Umfeld der Anlage zu einer starken Belastung der Böden, u. a. mit Schwermetallen geführt hat. Die Antragsunterlagen werden in Bezug auf eine fehlende Gegenrechnung der bereits vorhandenen Belastungen mit den zukünftigen Werten und unzureichende Angaben zu Aufnahmekapazitäten von z.B. Nitrat kritisiert. Daher werden „Unbedenklichkeitsanalysen“ gefordert.

Die Einwender fragen, auf welche Weise die zuständige Behörde sicherstellt, dass eine Übersäuerung des Bodens und die damit verbundene Beeinträchtigung des Grundwassers auf den Gülleausbringungsflächen vermieden wird und welche Grenzwerte es in diesem Zusammenhang gibt.

Gefahr durch Ausbringung von Gülle (Gärresten)

Die Einwender befürchten, dass es durch eine teils ineffektive und schädliche Ausbringung der Gülle (z. B. Ausbringung mit Breitverteilern) zu einer Zunahme der Geruchsbelastung und der Einbringung ins Grundwasser kommt.

Würdigung:

Ausbringung tierischer Wirtschaftsdünger

Die Landwirtschaftsabteilung des StALU Vorpommern (VP) prüfte unter dem Gesichtspunkt der Düngeverordnung die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Ausbringung tierischer Wirtschaftsdünger und bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 02.04.2019 die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Jeder Landwirt hat vor der Düngung seiner Acker- und Grünlandflächen eine Düngebedarfsermittlung durchzuführen. Für die einzelnen Kulturen gibt es hierbei entsprechende Vorgaben. Im Ergebnis darf ein Landwirt nicht mehr Dünger aufbringen als in dieser Düngebedarfsermittlung für den einzelnen Schlag ermittelt wurde. Dies wird ggf. durch das Landwirtschaftsamt geprüft.

Die Flächenbewirtschaftung der Milchhof Neuensund GmbH selbst ist nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, sondern unterliegt der angeführten regelmäßigen Überwachung durch die Landwirtschaftsbehörde.

Bezüglich einer Übersäuerung von Böden erfolgen keine gesonderten Untersuchungen. Es wird jedoch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis beim Düngen kontrolliert, so dass davon auszugehen ist, dass keine Übersäuerung der Böden erfolgt.

Gefahr durch Ausbringung von Gülle (Gärresten)

Die Ausbringung von Gärresten wird im Düngerecht geregelt. Die Düngeverordnung präzisiert dabei die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Düngung und regelt, wie mit der Düngung verbundene Risiken - beispielsweise Nährstoffverluste - zu verringern sind. Danach ist der Stickstoffdüngedbedarf der Kulturpflanzen für Ackerland und Grünland als standortbezogene Obergrenze vor der Aufbringung zu ermitteln. Die Düngedbedarfsermittlung muss so erfolgen, dass ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung gewährleistet ist. Bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ist davon auszugehen, dass es zu keinen Schädigungen von Umwelt und Natur etc. kommt.

Eine mögliche Geruchsbelästigung durch die Ausbringung von Gülle ist kein Antragsgegenstand im Genehmigungsverfahren. Auch die Ausbringung muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Düngerechts erfolgen und wird durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde überwacht. Laut Antragsteller werden keine Breitverteiler eingesetzt. Der Dünger wird in den Bestand bzw. in den Boden eingearbeitet, was die Geruchsbelastung deutlich gegenüber der Ausbringung mit einem Breitverteiler reduziert.

Zudem wird die Gülle größtenteils in der Biogasanlage verarbeitet und der Gärrest ist deutlich weniger geruchsintensiv als Rohgülle.

9. Sonstiges

9.1 Überproduktion

Einwendungen:

Seitens der Einwender wird angemerkt, dass es keine Veranlassung gebe, Milchbestände zu erhöhen, da Tierbestände zurzeit eher reduziert würden und es bereits jetzt zu viel Milch gebe. Die Einwender legen eine Schätzung von Experten vor, wonach rund die Hälfte der in Deutschland produzierten Milch (ca. 16/17 Mio. Tonnen Milch im Jahr) exportiert werde. Durch die Exporte von Milchprodukten in Entwicklungsländer werde dort die einheimische Milchproduktion zerstört. Die stattfindende Industrialisierung der Milchviehhaltung sei wirtschaftlich unnötig und schade der Natur und der Umwelt sowie den Tieren.

Würdigung:

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Überproduktion bzw. deren Vermeidung oder auch sonstige wirtschaftliche Erwägungen sind im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht zu prüfen, da sie keine der Genehmigungsvoraussetzungen tangieren.

9.2 Gewinn des Betreibers vs. Interesse der Allgemeinheit

Einwendungen:

Die Einwender tragen vor, dass die Anlage überdimensioniert sei und dadurch die Umwelt und Natur nachhaltig geschädigt werde. Seitens der Einwender bestehe ein Konflikt zwischen den individuellen Gewinnerwartungen des Anlagenbetreibers und den dauerhaften, möglicherweise sogar irreparablen Schäden für die Umwelt. Es wird ein unverhältnismäßiger Ausbau der Milchvieh- und Biogasanlage zulasten der Allgemeinheit befürchtet.

Würdigung:

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt und der Natur durch das Vorhaben wurden im Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde geprüft und ausgeschlossen.

Durch den Gesetzgeber werden rechtliche Rahmenbedingungen vorgegeben, die zu beachten sind. Dabei hat der Gesetzgeber eine Ausgewogenheit zwischen den unternehmerischen Möglichkeiten und den Interessen der Allgemeinheit berücksichtigt.

9.3 Lebensqualität in Neuensund

Einwendungen:

Es wird eingewendet, dass durch die Erweiterung der Milchvieh- und Biogasanlage in Neuensund die Lebensqualität für die Bürger aus Neuensund und den umliegenden Dörfern eingeschränkt wird. Die laut Gutachten ermittelte Erhöhung der Geruchs- Lärm- und Luftschadstoffemissionen durch die geplante Erweiterung der Anlage verschlechtere die Luftqualität in Neuensund und damit auch die Lebensqualität im Ort.

Würdigung:

„Lebensqualität“ ist ein undefinierter und sehr weitgehender Begriff. Durch die entsprechenden Behörden wurde im Genehmigungsverfahren geprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Der gesetzliche Rahmen bzw. dessen Grenze beispielsweise in Bezug auf Geruch, Lärm- und Luftschadstoffe wurde bereits unter den Punkten 5.2, 5.3 und 5.8 dargelegt und erläutert.